

## Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Biogasanlage (Garlipp\_2) am Standort Bismark OT Garlipp (Antragsteller: Danpower Energie Service GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 27.03.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag mit Stand Juli 2023 mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliießbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm), Immissionsschutzgutachten\_1 (Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Säureeinträge für die geplante Modernisierung der Biogasanlage Garlipp\_2 der Danpower Energie Service GmbH vom 29.06.2023, Immissionsschutzgutachten\_2 (Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Änderung der Biogasanlage Garlipp\_2 vom 09.03.2023, Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, Sachgebiet physikalische Umweltfaktoren vom 28.02.2024
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz, Berechnung, dass mit dem Vorhaben keine Mehrversiegelung an Boden erforderlich ist
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2024)

### Begründung

#### Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

#### **1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Das Kernstück der Biogasanlage bilden die beiden Fermenter (BE02\_141, BE02\_151), in denen max. 14.000 t/a Einsatzstoffe, auf Basis sogenannter Nassfermentation mit einer jährlichen Produktionsleistung von ca. 2,2 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas, verarbeitet werden. Zukünftig ist das BHKW (BE04\_951) mit einer FWL von 1.341 kW der neu geplanten BGAA am Standort

untergeordnet, da primär konditioniertes Biogas an diese abgegeben wird.

### Geplante Maßnahmen:

- Austausch des einschaligen Dach-Systems auf dem Grubenspeicherfermenter (BE02\_151) mit einem Gasspeichersystem (TLD)
- Umstellung der Grobentschwefelung in dem Gruben-Speicher-Fermenter (BE02\_151) von Luft auf reinen Sauerstoff.
- Ausbau des bestehenden Substratlager (BE03\_181) durch gasdichte Abdeckung des Behälters mit einem Gasspeichersystem (TLD) sowie Installation / Nachrüstung entsprechender Ruhrwerks/- und Sicherheitstechnik.
- Neuinstallation einer separaten Gaskonditionierung für das neu geplante Biogasleitungsnetz
  - → neue Gastrocknung, Verdichter, Aktivkohlefilter (BE04\_922)
  - → neuer Technikcontainer für die Einspeisung (BE04\_126)
  - → neuer Kondensat-Schacht 2 (BE04\_902)
- Erweiterung des Einsatzstoffkatalogs durch die Hinzunahme von Wirtschaftsdünger in Form von Festmist sowie die Aufnahme der Stoffe aus der Stoffliste der Anlage 2 der Biomasseverordnung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.
- Optimierung der Wärmeauskopplung durch Installation eines Wärmepufferspeichers (BE05\_961) mit entsprechender Regelungstechnik

Der Anlagendurchsatz der BGA Garlipp\_2 beträgt 38,36 t / Tag.

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der zu ändernden Biogasanlage Garlipp\_2 befindet sich außerhalb von Garlipp in Richtung Nordosten.

Die geplante Biogasanlage befindet sich ca. 250 m von der nächsten Wohnbebauung in Garlipp entfernt.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (Schutzgebiete nach BNatSchG und einem Überschwemmungsgebiet) sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH-Gebiet 16 „Secantsgraben, Milde und Biese“	südwestlich	ca. 4.600 m
Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes „Milde-Niederung/ Altmark“	südwestlich	ca. 7.300 m
Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes „Milde-Niederung/ Altmark“	westlich	ca. 8.500 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Bismark“	westlich	ca. 4.900 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Schinne“	östlich	ca. 7.800 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Secantsgraben“	südlich	ca.2.700 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Milde und untere Milde“	nordwestlich	ca. 9.100 m

Im Abstandsbereich von bis zu 1.000 m zur Biogasanlage Garlipp\_2 befinden sich folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
Hecken- und Feldgehölze	östlich	ca. 70 m
Hecken- und Feldgehölze	nördlich	ca. 100 m

Hecken- und Feldgehölze	Nordöstlich	Ca. 140 m
-------------------------	-------------	-----------

### 3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von pflanzlichen Rohstoffen (NAWARO) und Festmist) mit einem Durchsatz von 38,36 t / Tag ist in die Nr. 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG einzustufen. Für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Für die vorhandene BHKW-Anlage (Feuerungswärmeleistung 1,341 MW) ist in die Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG einzustufen. Danach wäre für dieses Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen

Durch die in der Biogasanlage gelagerte Menge an Biogas von insgesamt 6833 kg, ca. 6,8 t ist dieser Anlagenteil in die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen. Dadurch wäre für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils eine standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

#### Prüfung ob die Voraussetzungen für die Kumulation der beiden BGA Garlipp 1 und Garlipp 2 vorliegen

Beide BGA befinden sich in einem Abstand von ca. 900 m, so dass davon ausgegangen wird, dass sich die Einwirkungsbereiche beider Vorhaben nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UVPG überschneiden (1. Voraussetzung für ein kumulierendes Vorhaben).

Beide Anlagen erzeugen Biogas (funktionaler Zusammenhang) und haben denselben Betreiber (Danpower Energie Service GmbH), woraus sich ein wirtschaftlicher Bezug beider Vorhaben herleiten lässt und die sogenannte 2.Voraussetzung für ein kumulierendes Vorhaben nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UVPG vorliegt.

Dadurch, dass beide Biogasanlagen an eine gemeinsame Biogassammelleitung angeschlossen werden sollen und dadurch miteinander verbunden sein werden, ist die so genannte 3. Voraussetzung eines kumulierenden Vorhabens nach § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG auch erfüllt.

Beide Biogasanlagen Garlipp\_1 und Garlipp\_2 erfüllen damit die Voraussetzungen für ein kumulierendes Vorhaben nach § 10 UVPG, so dass die Prüfwerte (Anlagendurchsatz in t / Tag) zu addieren und bei der Einordnung der Vorhaben in die Anlage 1 UVPG zu berücksichtigen ist.

Anlagendurchsatz Biogasanlage Garlipp\_1: 38,36 t / Tag

Anlagendurchsatz Biogasanlage Garlipp\_2: 38,36 t / Tag

Gesamtdurchsatz beider BGA: 76,72 t / Tag

Aufgrund dieses Anlagendurchsatzes ist für das aus beiden Biogasanlagen bestehende Gesamtänderungsvorhaben unter Bezug auf die Nr. 8.4.2.1 Anlage 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

### 4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG**

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik geändert und betrieben, wodurch die Anforderungen der TA Luft 2021 und der TA Lärm vollständig umgesetzt werden.

Anhand der o. g. Immissionsprognose für Geruch wurde nachgewiesen, dass die nach TA Luft zulässigen Immissionswerte für Geruch im Bereich der nächsten Wohnnutzungen und auch im Übergangsbereich von Wohngebieten zum Außenbereich eingehalten werden.

Anhand der o. g. Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass von der geänderten Biogasanlage Garlipp\_2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Form von Lärm ausgehen werden. Im Bereich des maßgeblichen Immissionsorte (IP 1, Sperlingsberg 14 und IP 2 Sperlingsberg 11) werden sie zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag um mindestens 18 dB(A) und in der Nacht um mindestens 11 dB(A) unterschritten (*Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Änderung der Biogasanlage Garlipp\_2, S. 21*)

Es wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

### Störfälle / Unfallrisiko

Die Biogasanlage bildet aufgrund der störfallrelevanten Biogasmenge von ca. 95.600 kg einen „Betriebsbereich der oberen Klasse“ nach 12. BImSchV.

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik durchgeführt. Alle geforderten Aspekte zur Sicherheit der Anlage, der Umgebung und der Mitarbeiter wurden bereits realisiert. Das Anlagenpersonal werden entsprechend den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig belehrt und die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen.

In diesem Zusammenhang ist bzw. wird die Anlage mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet, die anlagenspezifische Unfallrisiken für das Bedienpersonal, der Anwohner und die Umwelt auf ein vertretbares Risiko minimieren.

Auch hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ab.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anhand der o. g. Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak Stickstoffdeposition und Säureeinträge für die geplante Modernisierung der Biogasanlage Garlipp\_2, S. 61 wurde nachgewiesen, dass im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope der zulässige Stickstoffeintrag von 23,4 kg / ha \* Jahr nicht überschritten wird, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. geschützten Biotope nicht hervorgerufen werden können.

Ebenso wird für das o. g. FFH-Gebiet die Erheblichkeitsschwelle für Stickstoffdeposition von 0,3 kg / ha \* a deutlich unterschritten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind dadurch nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage erfolgen so, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehend von der geänderten Biogasanlage auf die beiden o. g. Überschwemmungsgebiete sind aufgrund der großen Abstände (mindestens 2.700 m) zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Unter diesem Gesichtspunkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht hervorgerufen werden.

## Schutzgüter Boden und Fläche

Aufgrund der zuverlässigen Abdichtung der Biogasanlage sind Verunreinigungen des Bodens durch auslaufendes Gärsubstrat oder auslaufende Gärreste mit hoher Sicherheit nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Die mit dem Vorhaben verbundenen punktuellen zusätzlichen Flächenversiegelungen von insgesamt 50 m<sup>2</sup> können sich unter Einbeziehung der anthropogenen Vorbelastung des Anlagengrundstücks ebenfalls nicht erheblich nachteilig auf die Schutzgüter Boden und Fläche auswirken.

## Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sein werden.

## Schutzgut Landschaft

Durch die neuen Tragluftdächer wird sich das sichtbare Erscheinungsbild der Biogasanlage nicht ändern, so dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft nicht zu erwarten sind.

## Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Emissionen der Biogasanlage können sich aufgrund ihrer Zusammensetzung (keine säurehaltigen Abgasemissionen) nicht erheblich nachteilig auf Kultur- und Sachgüter im weiteren Umfeld der Anlage auswirken.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Biogasanlage Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Durch das Änderungsvorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

## Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.